TOP 8 Änderung der Satzung der Straßenreinigung

a) Gebührenanpassung

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten, die mit einem Mittelwert des Ist-Aufwandes der letzten Jahre berücksichtigt werden.

In der Gebührenkalkulation 2013 wurde ein Mittelwert der Winterdienstkosten für die letzten fünf Jahre berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode konnte für 2013 eine Gebührenkonstanz erreicht werden. Für das Jahr 2014 wurde ebenfalls der Mittelwert der letzten fünf Jahre berücksichtigt. Die aufgrund der bisherigen Kostenentwicklung für 2013 erwarteten Winterdienstkosten werden den in der Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigten Mittelwert voraussichtlich überschreiten. Unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses für das Jahr 2012 und der aktuellen Entwicklung hat sich der Mittelwert für 2014 von 390.676 € auf 471.111 € erhöht.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten fließt aktuell mit 72 % in die Gebührenkalkulation ein. Der restliche Anteil von 28 % wird über Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine finanziert. Die Kostenaufteilung erfolgt in 2014 noch auf der Grundlage der seinerzeit vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse. Die Gerichte fordern eine regelmäßige Kontrolle und Anpassung der Umlageschlüssel. Um den Aufwand für die städt. Grundstücke abgrenzen zu können sind detaillierte Daten erforderlich. Nach Erfassung und Auswertung dieser Daten soll in der Gebührenbedarfsberechnung 2015 eine Anpassung der Umlageschlüssel erfolgen.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Winterdienstaufwand:	**Mittelwert (in €)**
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
Ist-Entwicklung Winterdienst:	**Kosten (in €)**
2003	184.937
2004	181.095
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	Tendenz: 400.000

Der aus der Mittelwertberechnung resultierende Aufwand ist in der nachfolgenden Tabelle (Ziffern 1 – 6) über die erwarteten Kosten des Jahres 2014 enthalten.

		2012 (Ist)	**2013**	**2014**
Kostenentwicklung Straßenreinigung		**(in €)**	**(in €)**	**(in €)**
1	Sonstige Erträge	-7.560	-6.000	-7.304
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	257.482	329.100	282.523
3	Personalaufwand	113.990	308.934	110.482
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	25.998	45.321	94.907
5	Kapitalkosten / sonstige Steuern	6.099	2.001	6.099
6	Winterdienstkosten	161.489		305.280
	Summe	**557.499**	**679.356**	**791.987**
7	Abwicklung Vorjahre	-62.739	126.000	-8.000
	durch Gebühren zu decken	**494.759**	**805.356**	**783.987**

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach der Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands auf.

Um die Kalkulation möglichst nachvollziehbar zu gestalten, wird in der Tabelle erstmals der für 2014 erwartete Winterdienstmittelwert direkt ausgewiesen. In früheren Kalkulationen war der Aufwand noch in die verschiedenen Aufwandsarten einbezogen worden und hatte hier zu enormen Kostensprüngen geführt.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (2014 = 267 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein.

Beim **Personalaufwand** sind in 2012 Einmalzahlungen berücksichtigt worden. Nach Abzug dieser Zahlung wurde grundsätzlich von einer Kostenerhöhung von jeweils 2 % für die Jahre 2013 und 2014 ausgegangen.

…

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine dominiert. Die Amtshilfezahlungen sind in der Vergangenheit durch Umlagen teilweise nur unzureichend auf die betroffenen Arbeitsbereiche verteilt worden. Aufgrund einer angepassten verursachungsgerechten Zuordnung hat sich hier eine erhebliche Verschiebung zu Lasten der Straßenreinigung ergeben. Gleichzeitig hat die Stadt Rheine eine Kostenerhöhung auf der Grundlage einer Selbstkostenberechnung geltend gemacht. Die in der Nachkalkulation 2012 ausgewiesenen Kosten in Höhe von rd. 15 T€ haben sich dadurch auf rd. 87 T€ erhöht.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Aus der Nachkalkulation 2010 wurde der restliche Fehlbetrag in Höhe von 207 T€ in die Gebührenkalkulation einbezogen**.** Daneben wurde ein Anteil in Höhe von 215 T€ des für 2012 ermittelten Überschusses (gesamt: 324.287 €) Gebühren senkend eingesetzt.

Es verbleibt somit noch ein Überschuss in Höhe von 109.287 €, der in Folgejahren in Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden kann.

Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2014 berücksichtigt alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	**2014** **(in €)**
Straßen	701.875
Fußgängerzone	82.112
	783.987

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2010 bis 2014 zeigt folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: **Gebührenentwicklung je m Frontlänge**	**2010** **(in €)**	**2011** **(in €)**	**2012** **(in €)**	**2013** **(in €)**	**2014** **(in €)**
14-tägliche Reinigung	1,03	1,20	1,46	1,46	1,42
wöchentliche Reinigung	1,36	1,56	1,87	1,87	1,83
2 x wöchentliche Reinigung	2,57	2,96	3,53	3,53	3,45
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	3,96	4,43	4,71	4,71	4,49

Aufgrund der Berechnungen in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 wird eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorstehenden Tabelle vorgeschlagen.

…

b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	**GW-Anl./FeW-TBR**	**GW-Anl./FW-TBR**	**GFW-TBR**

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne" gekennzeichnet.

Straße	**Abschnitt**	**Reinigungs-häufigkeit**	**Reinigungs-verpflichtung**
neu:			
Eickens Hof			ohne
Levi Hof			ohne
Änderungen:			
bisher:			
Braomweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	Stichwege		GFW-Anl
ab 2014:			
Braomweg			GFW-Anl
bisher:			
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Carl-Zeiss-Straße	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Rodder Damm	von Carl-Zeiss-Straße bis Nahrodder Straße		ohne
ab 2014:			
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodder Straße		ohne
bisher:			
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Lößstraße		ohne
Dutumer Straße	von Lößstraße bis Felsenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

...

ab 2014:			
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts		ohne
bisher:			
Sachsstraße			ohne
ab 2014:			
Sachsstraße			GFW-Anl.
bisher:			
Kollwitzstraße			ohne
ab 2014:			
Kollwitzstraße			GFW-Anl.
bisher:			
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Haselnussstraße		ohne
ab 2014:			
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße		ohne
bisher:			
Nethestraße			ohne
ab 2014:			
Nethestraße			GFW-Anl.
bisher:			
Lutterweg			ohne
ab 2014:			
Lutterweg			GFW-Anl.
bisher:			
Allerstraße			ohne
ab 2014:			
Allerstraße			GFW-Anl.
bisher:			
An der Trave			ohne
ab 2014:			
An der Trave			GFW-Anl.
bisher:			
Schinkelstraße			ohne
ab 2014:			
Schinkelstraße			GFW-Anl.
bisher:			

Schlüterstraße			ohne

...

ab 2014:			
Schlüterstraße			GFW-Anl.
bisher:			
In der Kollinge			ohne
ab 2014:			
In der Kollinge			GFW-Anl.
bisher:			
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkampstraße	wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkampstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Melkeplatz		wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Melkeplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2014:			
Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Paschenaustraße	von Elsenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45		GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Paschenaustraße	von Elsenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

...

bisher:			
Pfarrer-Bergmannshoff-Platz			GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Pfarrer-Bergmannshoff-Platz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Klein-Berliner-Ring			GW-Anl./FW-TBR
ab 2014:			
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22,24 u.a.		GFW-Anl.
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22,24 u.a.	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Willy-Brandt-Straße			GW-Anl./FW-TBR
ab 2014:			
Willy-Brandt-Straße		14-täglich	GW-Anl./FW-TBR.
bisher:			
Friedensplatz		wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Friedensplatz		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
bisher:			
Thiemauer		wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Thiemauer		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
bisher:			
Gröns Esch	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
	Stichstraße		GFW-Anl.
ab 2014:			
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30		GFW-Anl.
bisher:			
Castellestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wagenfeldstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2014:			
Thomas-Mann-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wolfgang-Borchert-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

…

Erläuterungen zu den Änderungen:

Die Straßen Eickens Hof und Levi Hof entstehen in Gellendorf im Baugebiet Sandmanns Hof.

Die Änderung an der Straße Braomweg folgt einer Eingabe aller betroffenen Anlieger.

Die Änderungen am Rodder Damm sind Folge des Straßenausbaus und von der Firma Renk an und heran getragen worden.

Die Dutumer Straße ist im benannten Abschnitt ausgebaut worden als Wohnsammelstraße.

Die Änderung der Sutrumer Straße ist Folge der Änderungen am Straßenverlauf im Wohnpark Dutum

Die Sachsstraße und die Kollwitzstraße im Wohnpark Dutum sind als Anliegerstraßen ausgebaut worden. Die Reinigungspflicht wird den Anliegern übertragen.

Nethe-, Aller- und Lutterstraße sowie die Straße An der Trave sind aufgrund eines Vorhabens- und Erschlie0ungsplans ausgebaut und von der Stadt übernommen worden. Dort ist nur eine Anliegerreinigung möglich. Die Reinigungspflicht wird deshalb den Anliegern übertragen.

Die Schlüter- und die Schinkelstraße sind ausgebaut worden, aber einer maschinellen Reinigung nicht zugänglich. Deshalb wird die Reinigungspflicht den Anliegern übertragen.

Die Straße In der Kollinge ist bereits seit längerem ausgebaut und bislang übersehen worden. Die Reinigungspflicht wird den Anliegern übertragen.

Die Rolandstraße vom Friedrich-Ebert-Ring bis zur Sandkampstraße ist eine abgehängte Wohnstraße. Die Reinigungshäufigkeit wird deshalb auf 14-täglich herabgesetzt.

Der Abschnitt der Mühlenstraße von Tiefe Straße bis Thiemauer ist gepflastert. Zum Schutz der Pflasterung wird die Reinigungshäufigkeit auf 14-täglich halbiert.

Der Melkeplatz steht zwar mit wöchentlicher Reinigung in der Satzung, wird allerdings vom Steueramt nur als 14-täglich abgerechnet. Die Änderung vollzieht diesen Modus nach.

Der Abschnitt Lange Riege zwischen Canisius- und Bergstraße ist längere Zeit schon keine Durchgangsstraße mehr. Die Reinigungshäufigkeit kann deshalb halbiert werden.

Die Straße Stadtforst ist eine Sackgasse mit Wendehammer im Gewerbegebiet. Dort ist es nicht erforderlich, dass die TBR uneingeschränkt den Winterdienst versieht. Der Winterdienst wird deshalb zurückgestuft auf eingeschränkt.

…

Im angegebenen Abschnitt der Paschenaustraße ebenso wie auf dem Pfarrer-Bergmannshoff-Platz fehlt die Angabe der Reinigungshäufigkeit in der Satzung. Diese wird entsprechend der Realität angepasst.

Im Klein-Berliner-Ring ist der Stichweg aus der Gebührenerhebung heraus genommen. Dies wird in der Satzung abgebildet und zudem die abgerechnete Reinigungshäufigkeit für den übrigen Straßenzug angegeben.

Auch für die Willy-Brandt-Straße erfolgt die Angabe der Reinigungshäufigkeit.

Der Friedensplatz wird bislang wöchentlich gereinigt bei eingeschränktem Winterdienst. Aufgrund des Bahnübergangs und der Schulwege übernimmt die TBR den Winterdienst ohne Einschränkung.

Für die Thiemauer übernimmt aufgrund der Gefällesituation ebenfalls die TBR den Winterdienst ohne Einschränkung.

Die Änderung am Gröns Esch erfolgen aufgrund des Anliegerwunsches. Dieser trifft zusammen mit der problematischen maschinellen Reinigung in dem winkligen und oft beparktem Wendehammer.

Die Castellestraße und die Wagenfeldstraße wurden lt. Ratsbeschluss vom 11.12.2012 umbenannt in Thomas-Mann-Straße und Wolfgang-Borchert-Straße.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2013 die entsprechend der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung zu ändernden Gebührensätze im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine“ inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses zu beschließen.

2013-11-12

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2014

Die im Jahre 2014 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 783.987 €.

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalku-lation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis auf-geteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.

Gebührenkalkulation:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2014** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	252.000	1,0	252.000
wöchentliche Reinigung	175.000	1,2	210.000
zweimalige Reinigung pro Woche	7.400	2,2	16.280
		Kehrlängenanteile	**478.280**

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung <u>Anteilskosten:</u>

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	783.987
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 200.579
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 82.112
Durch Anteile zu decken:	501.296

Die Kosten je Anteil betragen somit:	**501.296**	**€**
	478.280	**Anteile**
	1,05	**€/Anteil**

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,37 €,
bei wöchentlicher Reinigung	0,57 €,
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,14 €.

Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	1,05	€
	Fremdreinigung			0,37	€
				1,42	**€/m**
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	1,26	€
	Fremdreinigung			0,57	€
				1,83	**€/m**
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	2,31	€
	Fremdreinigung			1,14	€
				3,45	**€/m**
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			82.112	€
	gebührenpflichtige Länge			3.050	m
	Gebühr je m			26,93	€
	Gebühr je Reinigung			**4,49**	**€/m**

Es wird vorgeschlagen die Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zum 01.01.2014 zu ändern.

2013-11-12

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung